

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 32 (1922)
Heft: 1

Artikel: Die Neuordnung der Lehrerbildung in Frankreich
Autor: Werder, Ernestine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lax verhalten, so wäre Missbräuchen Tür und Tor geöffnet, denn vom Unterrichtswesen zur Fremdenindustrie ist mancherorts nur ein kleiner Schritt. Nein, man muss es der eidg. Maturitätskommission überlassen, die Prüfungen, für die sie verantwortlich ist, in der ihr gut dünkenden, bewährten Weise zu ordnen. Niemals würden übrigens die Behörden der Eidg. Technischen Hochschule ihre Zustimmung zu einem derartig unzuverlässigen Ersatz ihrer Aufnahmeprüfungen geben.

(Schluss folgt.)

Die Neuordnung der Lehrerbildung in Frankreich.

Von Dr. Ernestine Werder, Zürich.

Während in deutschen Landen die übereinstimmende Überzeugung aller Einsichtigen eine gründlichere Berufsbildung der Lehrer fordert und deutsche Schulmänner durch Ausbau der Lehrerseminarien, Schaffung besonderer pädagogischer Hochschulen oder Übernahme der Lehrerbildung durch die Universität dieses Ziel zu erreichen hoffen, haben die französischen Erziehungsbehörden eine Reform des Seminarbetriebs versucht, mit der auch das pädagogische Ausland Grund hat, sich zu beschäftigen.

Die Verordnungen und Beschlüsse des Conseil supérieur de l'Instruction publique vom 18. August 1920 über die Lehrerbildungsanstalten¹⁾ sind zwar keine revolutionäre Tat; doch kommt in einzelnen Bestimmungen ein erfreuliches Streben nach Anpassung an moderne pädagogische Anschauungen zum Ausdruck, und die starke Betonung der ihrem besondern Zweck entsprechenden Selbständigkeit der Lehrerbildungsanstalten ist geeignet, unsere grundsätzliche Zustimmung — oder heftigsten Widerspruch zu erwecken.

Nach der Organisation von 1905 zerfällt das französische Lehrerseminar in zwei scharf getrennte Abteilungen: eine die beiden ersten Seminarjahre umfassende Mittelschule, die der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Zöglinge dient, und eine pädagogische Fachschule, die sie im dritten Schuljahr theoretisch und praktisch in den Erzieherberuf einführt. Zwei Jahre sind demnach ausschliesslich der Vorbereitung auf das Brevet supérieur gewidmet, das keinen Ausweis über die pädagogische Eignung des Kandidaten, sondern vielmehr eine Würdigung seiner allgemeinen Bildung darstellt. Die Lehrpläne der Ecoles primaires supérieures und der Ecoles normales entsprechen sich zum Teil so wörtlich, dass man berechtigt ist, von einer blossen Neuauflage des an der Ecole primaire supérieure behandelten Stoffes zu sprechen. Nachdem der Schüler zwei Jahre

¹⁾ Vgl. *Bulletin administratif du Ministère de l'Instruction publique*, Année 1920. No. 2442, 18 sept. 1920, S. 693 ff. und S. 765 ff. und *Instructions relatives à l'organisation des cours complémentaires, des écoles primaires supérieures et des écoles normales*, Bull., No. 2450, S. 1459 ff. und *Revue pédagogique*, N. S., Bd. LXXVII, No. 11/12, S. 355 ff.

lang durch eine so wenig anregende Methode ermüdet und abgestumpft worden ist, verlangt der Lehrplan des dritten Seminarjahrs plötzlich zur weiteren Förderung seiner wissenschaftlichen Ausbildung, die Abfassung einer Abhandlung, wie sie von den Kandidaten der Licence ès lettres gefordert wird. Dem streng gebundenen und doch zu wenig fördernden Unterrichtsbetrieb der ersten Schuljahre folgt somit unvermittelt eine freiere Methode, die eher der Mentalität des vorgerückten Universitätsstudenten als der des Seminaristen entspricht und die Kräfte des künftigen Volksschullehrers, der sich während des dritten Seminarjahrs seine gesamte theoretische und praktische Berufsbildung erwerben muss, übersteigt. Denn während der zwei ersten Seminarjahre hat der élève-maître keinen Blick auf die Übungsschule geworfen, die doch in den meisten Fällen mit der Ecole normale verbunden ist; erst im dritten Schuljahr wird er mit seiner künftigen Lebensaufgabe bekannt gemacht. Dass für die Erreichung des Hauptzieles der Lehrerbildungsanstalt unter diesen Umständen zu wenig Zeit übrig bleibt, bedarf keines Beweises.

Die Neuordnung von 1920 versucht dieser unheilvollen Zerteilung ein Ende zu machen und das Lehrerseminar zur Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe zurückzuführen. Vom Tag der Aufnahme des Zöglings bis zu seinem Austritt aus der Anstalt sollen die Lehrer des jungen Seminaristen seinen künftigen pädagogischen Beruf keinen Augenblick aus den Augen verlieren. Der Nachdruck, mit dem bei jeder Gelegenheit auf dieses Ziel verwiesen wird, bildet das charakteristische Merkmal dieser Verordnungen über die Ecole normale, die von jeder andern Bildungsanstalt scharf unterschieden wird und eine besondere Rolle im Leben der Nation zu spielen bestimmt ist.

Da man den Wert einer guten allgemeinen Bildung für den Volkerzieher nichtkennt, wird der wissenschaftlichen Ausbildung auch im neuen Lehrplan volle Beachtung geschenkt. Das Brevet supérieur, das nach dem Reglement von 1905 am Schluss des zweiten Schuljahrs erlangt wird und neuerdings an das Ende der dreijährigen Schulzeit verlegt worden ist, hat den Charakter einer blossen Schaustellung äusserlichen Examenwissens zum guten Teil abgestreift und dürfte heute, trotzdem der Name „Brevet supérieur“ beibehalten wurde, mit Recht den Titel „certificat de fin d'études normales“ tragen, da es in der Tat den natürlichen Abschluss der drei Seminarjahre bildet.

Während die Verordnung von 1905 den Seminaristen erst im dritten Schuljahre grössere Studienfreiheit gewährte und nur die pädagogische Schlussprüfung des traditionellen hochnotpeinlichen Examencharakters, der dem Brevet supérieur anhaftet, zu entkleiden suchte, lässt die Reform von 1920 den Schülern aller drei Klassen einen Teil dieser Freiheit zu gute kommen und bemüht sich, auch der Feuerprobe des „Brevet supérieur“ ihre Schrecken zu nehmen. Die Arbeit des Seminaristen soll nicht nur im dritten Schuljahr, sondern während seiner ganzen Studienzeit den Charakter der Freiwilligkeit tragen, Überbürdung und stumpfsinniges Einpauken sollen das Feld

räumen und das Gespenst der bleichen Examenfurcht soll die Schaffensfreudigkeit des Schülers nicht mehr lähmen.

Die Aufnahmebedingungen, die einer teilweisen Revision unterworfen worden sind, stehen offenbar unter der Nachwirkung der Kriegsverhältnisse. Da eine gesetzliche Bestimmung vom 6. Oktober 1919 vorschreibt, dass vom 1. Oktober 1923 an kein Lehrer mehr ernannt werden darf, der nicht wenigstens ein Jahr an einer Ecole normale zugebracht hat, und da die Zahl der Abiturienten dieser Anstalten in drei Jahren verdoppelt werden muss, standen die Erziehungsbehörden vor der schwierigen Aufgabe, eine grössere Zahl von Bewerbern zum Besuch der staatlichen Lehrerseminarien zuzulassen und gleichzeitig die Aufnahmeprüfung nicht nur nicht zu erleichtern, sondern im Gegenteil auf eine höhere Stufe zu heben. Die Lösung, zu der sich das Conseil supérieur entschlossen hat, stellt einen Mittelweg dar; die Studienzeit des Seminaristen soll weder verlängert noch verkürzt werden, doch wird das Eintrittsalter von 15½ auf 15 Jahre herabgesetzt, und während das Internat bis heute Vorschrift war, sollen die Ecoles normales in Zukunft nicht nur Hörer, sondern auch Externe aufnehmen dürfen, denen der Staat Stipendien, die den Unterhaltskosten für Interne entsprechen, zur Verfügung stellt. Um ungünstige Wirkungen dieser Erleichterung der Aufnahmebedingungen zu vermeiden, sollen jedoch die Kenntnisse, die durch den Besuch des Cours supérieur des écoles élémentaires erworben werden können, nicht mehr als genügende Grundlage für die Aufnahme gelten und sämtliche Kandidaten ohne Ausnahme über das gesamte Stoffgebiet, das in drei Jahreskursen an der section générale des écoles primaires supérieures behandelt wird, geprüft werden. Es wird also in Zukunft von allen Kandidaten das Brevet élémentaire de capacité gefordert werden. Neben den regulären Zöglingen der Ecole normale, den eigentlichen élèves-maîtres, die bei der Aufnahme das Alter von 19 Jahren nicht überschritten haben dürfen, sollen als Hörer junge Leute zugelassen werden, die bereits im praktischen Schuldienst tätig waren und das Brevet supérieur oder wenigstens das Brevet élémentaire besitzen. Als oberste Altersgrenze für diese „auditeurs“, die an der Ecole normale mindestens ein Jahr zubringen sollen, wurde das 25. Altersjahr festgesetzt.

Die durch diese Bestimmungen bedingte Verschiedenartigkeit der Schülerschaft muss für den Unterrichtsbetrieb der Seminarien nicht geringe Schwierigkeiten bieten, die sich zwar durch Geschick und guten Willen einigermaßen überwinden lassen, aber doch in mancher Hinsicht auf eine erspriessliche Zusammenarbeit der Schüler hemmend wirken müssen und keinen harmonischen Klassengeist aufkommen lassen.

Doch hat die Aufnahme zahlreicher reiferer Schüler, die vor ihrem Eintritt in die staatlichen Lehrerbildungsanstalten bereits im praktischen Schuldienst tätig waren, sicher nicht unwesentlich zum Sieg der freieren Richtung beigetragen, von deren Geist in der Neuordnung der Seminarien ein Hauch zu spüren ist, denn Leute, die

während längerer Zeit selbständig eine Klasse geleitet haben, kann man unmöglich wie Kinder behandeln. Den Zöglingen der Ecoles normales soll in Zukunft eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit gewährt werden, allerdings unter der Kontrolle des Direktors und der Professoren, denen ausser der Erteilung des Unterrichts die Überwachung der täglichen Aufgaben und die Leitung der persönlichen Arbeiten der Schüler obliegt. Zwar handelt es sich nur um einen bescheidenen Anfang, doch die Tatsache, dass der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Schüler durch gewisse Bestimmungen des neuen Reglements an den französischen Lehrerseminarien Eingang findet, ist an sich sehr erfreulich. Die neue Organisation vertraut die verschiedenen Ordnungsdienste nicht nur, wie bisher, den Schülern der dritten Klasse an, sondern den Zöglingen aller drei Jahrgänge ohne Vorbehalt. Während ihnen bis heute nur eine Beteiligung gestattet war, sollen die verschiedenen Zweige des Ordnungsdienstes künftig in ihrer Gesamtheit Gruppen von Schülern anvertraut werden, die berechtigt sind, kleine Vereine zu gründen, ihre Satzungen selbst zu regieren und über deren Ausführung zu wachen. Selbstverständlich verzichtet der Seminardirektor dabei nicht auf die Ausübung seiner Rechte und Pflichten: er wird die Satzungen jeder einzelnen Schülervereinigung überprüfen und ihre genaue Befolgung überwachen. Doch soll der Initiative der Schüler ein gewisser Spielraum gewährt werden, um sie mit den Vorteilen und Nachteilen der Freiheit, mit den Freuden und Leiden des sozialen Lebens vertraut zu machen.

Die strenge Beaufsichtigung der Seminaristen und besonders der Schülerinnen staatlicher Mädchennormalschulen soll nach verschiedenen Richtungen etwas gemildert werden. Während der alte Text der Schulordnung im Art. 102 vorschrieb, dass Schülerinnen, die Sonntags nicht nach Hause gehen, „spazieren geführt werden“, sagt der neue Text einfach, dass Spaziergänge für sie veranstaltet werden sollen. Ebenso ist unter Art. 83 eine Bestimmung gestrichen worden, nach deren Wortlaut die élèves-maîtresses am Sonntag auf Wunsch ihrer Eltern in die Kirche geführt werden. Man überlässt heute den Besuch des Gottesdienstes dem Willen der Schülerin und hält es nicht mehr für nötig, sie immer und überallhin zu begleiten. Auch das Tragen einer Uniform ist nicht mehr obligatorisch; der Schüler soll selbst in geziemender Weise für seine äussere Erscheinung sorgen. In diesen kleinen Textveränderungen, die auf den ersten Blick unbedeutend scheinen mögen, dürfen wir ohne Zweifel einen Beweis für die hocherfreuliche Tatsache sehen, dass ein Strahl der neuen Freiheit, die die Schüler in andern Ländern schon seit geraumer Zeit geniessen, auch den angehenden Volkserziehern Frankreichs während ihrer Seminarjahre leuchten soll; und wir brauchen nicht zu fürchten, dass die französischen Schulbehörden die gewährte, nach unsern schweizerischen Begriffen noch recht bescheidene Freiheit in Anarchie ausarten lassen.

Auch im Lehrplan und in den methodischen Bemerkungen über

die Lehrziele zeigt sich ein unverkennbares Streben nach Vereinfachung und Vertiefung in der Behandlung des Stoffes und nach grösserer Selbständigkeit in der Arbeitsweise des Schülers. Während im Schulbetrieb der Ecole primaire supérieure, die auch heute kein anderes Lehrziel als die Vermittlung nützlicher Kenntnisse erstrebt, Unterricht und Handbuch eine grosse Rolle spielen, soll der Schüler der Ecole normale in unmittelbare Berührung mit Tatsachen und Dokumenten aus erster Hand treten. Man gibt sich zwar nicht der Illusion hin, am Seminar rein wissenschaftliche Forschung treiben zu können, doch soll ein Hauch wissenschaftlichen Geistes die Arbeit - räume der Lehrerbildungsanstalten durchwehen, der Schüler soll einige Experimente miterleben, soll einen Einblick in die Forscher - tätigkeit grosser Gelehrter gewinnen und selber aus dem Quell der Wahrheit schöpfen.

Der neue Lehrplan ist weniger enzyklopädisch als der alte und soll kein abgeschlossenes Ganzes bilden. Ausserdem sollen die Lehrer das Recht haben, nach eigenem Ermessen auf die Behandlung einzelner Stoffgebiete zu verzichten und sich, besonders in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, den lokalen Bedürfnissen anzupassen. In Departements von vorwiegend ländlichem Charakter sollen die Wissenschaften, die für die Landwirtschaft praktische Bedeutung haben, mit besonderem Eifer gepflegt werden; in industriellen Gegenden soll das Hauptgewicht auf bestimmte Wissenszweige und Fertigkeiten gelegt werden, die in Handel und Industrie wertvolle Verwendung finden.

Der Hauptunterschied zwischen dem alten und dem neuen Programm besteht in der energisch betonten Absicht, dem Schüler Entlastung zu bringen und toten Wissenskram über Bord zu werfen. Es ist jedoch nicht so sehr der vorgeschriebene Stoff, als der Geist, in dem das Unterrichtsgebiet durchgearbeitet werden soll, den wir als unleugbares Streben nach gesunder Erneuerung begrüssen dürfen. Die Unterrichtsmethode der Ecole normale soll in Zukunft auf dem Grundsatz der Selbstbetätigung des Schülers ruhen.

Im Vordergrund der Studienordnung steht die berufliche Ausbildung. Sie soll durch den theoretischen Unterricht in Pädagogik, Berufsmoral und Schulverwaltung, den der Anstaltsleiter zu erteilen hat, und durch praktische Betätigung der Zöglinge in Elementarschulen erworben werden.

Im ersten Schuljahr werden die Hauptfragen der allgemeinen Pädagogik kurz behandelt. Das zweite Schuljahr ist der speziellen Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer gewidmet. Als Ausgangspunkt der Besprechungen dienen bald eine Unterrichtsstunde, der der Seminarist an der Übungsschule beigewohnt hat, bald eine Stelle aus einem pädagogischen Schriftsteller oder ein für den Gebrauch der Volksschulen bestimmtes Lehrmittel, das gemeinschaftlicher Kritik unterworfen wird. Neben diesen methodischen Besprechungen, die eine Wochenstunde der zweiten Klasse ausfüllen und im dritten Schuljahr fortgesetzt werden, soll der Seminarist im zweiten Studien-

jahr einen Blick auf die pädagogische Literatur werfen. Die Auswahl der Schriftsteller, die der Schüler durch eigene Lektüre kennen lernen soll, bleibt dem Gutdünken des Seminardirektors überlassen, der in diesem Gebiet vollste Freiheit genießt. Doch bezweifeln die Behörden den praktischen Wert der Lektüre älterer pädagogischer Autoren, wie Locke, Kant, Spencer, Mme. Necker de Saussure und anderer, deren Standpunkt von den Grundsätzen moderner Erzieher zu weit entfernt ist. Die pädagogische Lektüre besteht aus kurzen, besonders charakteristischen Stellen aus den Hauptwerken der grössten Meister der Erziehungslehre. Im dritten Schuljahr soll der Zögling, der bereits mit den Hauptpunkten der allgemeinen Moral vertraut ist, die besondere Berufsmoral des Lehrerstandes kennen lernen. Es erscheint wünschenswert, dass neben dem Anstaltsleiter ein inspecteur primaire oder inspecteur d'académie einzelne besonders wichtige Fragen mit den Lehramtskandidaten besprechen. Der angehende Lehrer, der in Frankreich bekanntlich auf Staatskosten ausgebildet und zu mindestens zehnjährigem Schuldienst verpflichtet wird, soll einsehen lernen, dass sein Beruf ihm besondere Verpflichtungen auferlegt. Er soll sich nicht als Bürger minderen Rechtes betrachten, weil er, mit der Aufgabe, die künftigen Staatsbürger zu erziehen, bestimmte Pflichten übernimmt, die ihn besonders eng an den Staat fesseln und seine Rede- und Handlungsfreiheit beschränken. Neben der eigentlichen Berufsmoral, auf die grosses Gewicht gelegt wird, sollen in der dritten Klasse Schulverwaltung und Schulgesetzkunde behandelt werden.

Die neuen Bestimmungen über die Einführung in die Lehrpraxis zeigen einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den früheren Vorschriften. Man verzichtet glücklicherweise auf Lehrproben vor imaginären Schülern. Die ersten Unterrichtsversuche sollen ausschliesslich an Volksschulen oder oeuvres post-scolaires vorgenommen werden. Eine für unsere schweizerischen Verhältnisse sehr nachahmenswerte Einrichtung, die lectures populaires, die schon im Studienplan von 1905 vorgesehen waren, sollen künftig nicht mehr vor den Kameraden des jugendlichen Conférencier, sondern vor einem wirklichen volkstümlichen Auditorium stattfinden.

Nach dem neuen Reglement muss jeder élève-maître in jedem Schuljahr mindestens 50 Halbtage an einer Elementarschule (die élèves-maîtresses an einer école maternelle) zubringen. Eine Übungsschule muss jedoch nicht notwendigerweise mit dem Seminar verbunden sein. Da jedoch die Schulen der Städte, in denen sich die Lehrerbildungsanstalten befinden, nur in den seltensten Fällen für eine so grosse Zahl von Kandidaten genügen werden, sollen sich die élèves-maîtres womöglich gleichzeitig während mehrerer Wochen an den verschiedenen Schulen des Departements praktisch betätigen und während dieser Zeit soll ihnen die Summe ausbezahlt werden, die für ihren Unterhalt im Seminar ausgelegt würde. Die pädagogischen Versuche des Anfängers sollen von tüchtigen Lehrern, denen sie beigeordnet werden, und vom Seminardirektor, der sie gelegentlich besucht, beobachtet werden.

Da die praktischen Übungen eine starke Störung im Unterrichtsbetrieb der Seminarien verursachen, soll der Stundenplan dieser Bildungsanstalt, die auch in dieser Hinsicht als eine Institution sui generis zu betrachten ist, eine gewisse Elastizität haben und die ausfallenden Stunden durch vorübergehend schwerere Belastung der Schüler, denen im übrigen nie mehr als 29 ½ wöchentliche Stunden aufgebürdet werden, wieder einzubringen suchen.

Werfen wir einen Blick über die gesamte, auf die drei Jahreskurse verteilte pädagogische Ausbildung der künftigen Lehrer, lässt sich zusammenfassend sagen, dass der Zögling im ersten Jahr beobachtet, im zweiten einzelne Stunden erteilt und im dritten selbständig eine Klasse führt. So wird er zwar nicht als erfahrener Lehrer in die Praxis treten, doch besteht nicht mehr die Gefahr, dass er aus Mangel an praktischer Übung schwere Fehler begeht.

Neben der eigentlichen Erziehungs- und Unterrichtslehre erscheinen im Lehrplan als Hauptunterrichtsgegenstände Psychologie, deren grundlegende Bedeutung von den Behörden nicht verkannt wird, ferner Soziologie, Moral und Philosophie der Wissenschaften. Da für diesen ganzen Fächerkomplex nur zwei, im dritten Jahr mit Einschluss einer praktischen Übungsstunde drei Wochenstunden geopfert werden, ergibt sich die nötige Stoffbeschränkung von selber und die Gefahr einer allzu vertieften Behandlung abstrakter Fragen, die die Fassungskraft des jugendlichen Schülers übersteigen, darf wohl als vollkommen ausgeschaltet gelten. Vor der Besprechung metaphysischer Fragen warnt der neue Lehrplan noch eindringlicher als die früheren, selbst ein so grundlegendes Problem wie die Willensfreiheit soll erst im dritten Jahr flüchtig gestreift werden.

Während für die theoretische Ausbildung in den pädagogischen und philosophischen Fächern nicht mehr als zwei Stunden verwendet werden dürfen, widmet die neue Studienordnung dem Unterricht in der Muttersprache, in französischer Literatur und Aufsatz während der drei Jahreskurse je vier Stunden wöchentlich. Das leidige Wort Grammatik ist erfreulicherweise durch den Ausdruck „étude de la langue française“ ersetzt worden, das uns als erste amtliche Anerkennung des Strebens der Neuphilologen nach Ersetzung dürren grammatischen Formelkrams durch lebendige Sprachbetrachtung entgegenleuchtet. Gelegentliche Besprechung seltener oder veralteter Formen ist im Seminar gestattet, doch nicht vorgeschrieben. Bei der Behandlung der wichtigsten phonetischen Erscheinungen darf die lokale Mundart herangezogen werden, und durch die Besprechung einiger sprachgeschichtlichen Fragen von besonderer Bedeutung soll das Interesse des Schülers für die Entwicklung sprachlicher Formen geweckt werden. Der Romanist wird den fortschrittlichen Zug, der die trostlose Öde des früheren, scholastisch betriebenen Grammatikunterrichtes zu beleben verspricht, mit Freuden begrüßen, aber doch bedauern, dass die Lehrer der französischen Sprache nicht verpflichtet sind, ihre Zöglinge für den Wert und die Schönheit der Mundarten zu begeistern, und dass der künftige Volkserzieher auch heute noch

das Seminar verlässt, ohne von den Errungenschaften der modernen Dialektforschung und insbesondere von einer so wichtigen Erscheinung wie Gilliérons *Atlas linguistique de la France* eine Ahnung zu haben. Denn wenn irgend eine Klasse von Personen berufen ist, zur bewussten Rettung der untergehenden französischen Mundarten beizutragen, sind es zweifellos die Volksschullehrer, die mit allen Schichten der ländlichen Bevölkerung in Berührung kommen und mit Leichtigkeit Interesse für Dialektdichtung und bodenständigen Ausdruck wecken können; und doch sind es allzu häufig die Landschulmeister, die aus Überschätzung des richtigen reinfranzösischen Ausdrucks und Mangel an Verständnis für die sprachschöpferische Kraft der Mundarten diesen Hauptquell der beständigen Verjüngung der Muttersprache zuschütten helfen. Bei der Festsetzung des Literatur-Programms wurde dem Lehrer zwar eine gewisse Freiheit gelassen und die grosse Bedeutung, die der Privatlektüre des Schülers beigemessen wird, berührt uns sympathisch; doch fällt die geringe Berücksichtigung der neueren Literatur unangenehm auf, und wir stellen mit Bedauern fest, dass Leconte de Lisle und Sully-Prudhomme die einzigen Lyriker aus der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts sind, deren Name im Programm genannt wird, und dass auf dem unendlich reichen Gebiet des französischen Romans Balzacs César Birotteau das neueste Werk ist, das die Behörden empfehlen. Nicht weniger auffallend erscheint uns die Tatsache, dass einige Belehrung über die Hauptgesetze der französischen Metrik nicht vorgeschrieben, sondern nur geduldet wird.

Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen spielt im französischen Lehrerseminar eine äusserst geringe Rolle, die wir nur verstehen können, wenn wir uns auf den Standpunkt Frankreichs stellen, das sich — trotz Elsass-Lothringen — als einsprachiges Land betrachtet und, neben regionalen Dialekten, nur eine einzige Nationalsprache anerkennt. Die neuen Bestimmungen über den Fremdsprachunterricht stellen gegenüber den früheren Lehrplänen einen bedeutenden Rückschritt dar. Nur zwei wöchentliche Stunden sind für den Unterricht in einer modernen Fremdsprache angesetzt, und im dritten Schuljahr ist der Besuch dieses Faches fakultativ. Die Behörden hatten sich ursprünglich sogar mit dem Gedanken getragen, den Besuch des Fremdsprachunterrichts überhaupt als fakultativ zu erklären. Doch drang diese Ansicht, die sich auf die ungleichwertige Vorbereitung der Seminaristen und die praktische Nutzlosigkeit der Kenntnis fremder Sprachen für den Volksschullehrer stützte, im Conseil supérieur nicht durch. Der Unterricht in einer modernen Fremdsprache wurde als obligatorisches Fach beibehalten, doch wurden die Vorschriften über die Methode, nach der er erteilt werden soll, der Überlegung angepasst, dass der Elementarlehrer bestimmt ist, unter französisch sprechenden Landsleuten zu leben, und dass die Kenntnis fremder Sprachen für ihn im utilitarischen Sinn des Wortes nicht nötig ist, sondern nur seiner allgemeinen Bildung dient und seinen Gesichtskreis erweitern soll. Zwar soll sich der Schüler auch heute

noch auf Grund der direkten Methode einen bescheidenen Wortschatz aneignen, doch gilt nicht mehr die praktische Beherrschung der fremden Umgangssprache, sondern nur noch das Verständnis der Literatursprache als Hauptziel des Unterrichts, und Lektüre und Übersetzung treten neuerdings an Stelle der Konversation.

Der Geschichtsunterricht (zwei wöchentliche Stunden) steht ganz im Zeichen des aufstrebenden nationalen Geistes: „Si le programme des écoles normales, à la différence de celui des écoles primaires supérieures qui est presque exclusivement réservé à l'histoire de France, porte sur l'histoire des grandes puissances de l'Europe et du monde, la France n'en doit pas moins demeurer au premier plan des préoccupations du professeur. L'histoire de France possède une valeur éducative toute particulière, parce que la France a été de tout temps, au siècle des croisades comme à l'époque de la révolution, sous Louis XIV comme au siècle des lumières, l'éducatrice du genre humain. Même lorsqu'on étudie les autres nations, c'est le rôle de la France et sa mission historique qu'il faut montrer aux élèves-maîtres. Instituteurs, ils seront, dans chaque commune, les représentants de l'esprit national; le réseau de nos écoles est l'armature de la patrie. Et de tous les enseignements de l'école, c'est, avec celui de la morale civique, celui de l'histoire qui peut le plus solidement unir les volontés françaises. Les écoles normales failliraient à leur premier devoir si, faute d'un enseignement historique inspiré par un juste sentiment national, leurs élèves entraient dans la carrière d'instituteurs sans aimer le génie de la France.“ In den methodischen Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften des Lehrplans wird der Wert der Lokalgeschichte für die Entwicklung des historischen Sinnes mit erfreulicher Klarheit hervorgehoben. Überhaupt soll der ganze Geschichtsunterricht so weit wie irgend möglich auf eigener Anschauung und persönlicher Lektüre von Originaldokumenten aufgebaut werden. Und da die Bibliotheken der Lehrerseminarien nicht allen Anforderungen genügen dürften, werden besondere Kredite für ihre Vervollständigung gewährt und ausserdem plant man die Veröffentlichung von „Lectures historiques“, die den Schüler mit den wichtigsten Geschichtsquellen bekannt machen sollen. Bemerkenswert ist auch die weitgehende Berücksichtigung der neuesten Geschichte im Unterricht: während in der Literatur die neuesten Erscheinungen nur eine geringe Rolle spielen, finden sich unter den Dokumenten, die der angehende Lehrer durch eigene Lektüre kennen lernen soll, Reden und Erklärungen von Bismarck und Wilhelm II., das Gelbbuch von 1914, Kautskys Documents sur les origines de la guerre und die Texte der verschiedenen Friedensverträge.

Dem Unterricht in Geographie (1 Stunde) und Naturkunde, Physik, Chemie, Naturwissenschaften, einschliesslich Hygiene und praktische Übungen zusammen 4 Stunden) kommt das Streben nach Vereinfachung des Lehrstoffs und wissenschaftlicher Vertiefung der Methode entschieden zu gute. Die eigene Anschauung und Beobachtung der Natur und das Experiment, an dem sich der Schüler

selber beteiligt, treten so sehr in den Vordergrund des Unterrichts, dass das neue Programm in den methodischen Bemerkungen zum Lehrplan mit berechtigtem Stolz als eine eigentliche Revolution gegen die alte Studienordnung bezeichnet wird.

Der Unterricht in den mathematischen Fächern gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Da in den ersten Klassen nur drei, in der dritten nur noch zwei Wochenstunden darauf verwendet werden, ist das Programm naturgemäss beschränkt, und es ist im Vergleich mit unsern schweizerischen Verhältnissen von Interesse, festzustellen, dass den angehenden Lehrerinnen das Studium der Trigonometrie und der darstellenden Geometrie ganz erlassen wird, während ihre männlichen Kollegen sich ausserdem mit Feldmessen, Aufnahme von Plänen und, in den Küstengegenden, überdies mit Nautik beschäftigen.

Das Streben nach praktischer Verwendbarkeit des Gelernten macht sich nicht nur im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht geltend, sondern erklärt auch die bedeutende Rolle, die der manuellen Betätigung im Seminarbetrieb zugewiesen wird. Während sich Turnen und Kunstfächer mit je zwei wöchentlichen Stunden begnügen müssen, werden dem Unterricht in männlichen und weiblichen Handarbeiten mindestens vier Stunden gewidmet. Der angehende Lehrer treibt nicht nur *agriculture théorique*, er übt sich auch in praktischer Feldarbeit und nimmt, wenn irgend möglich, an den Kursen einer landwirtschaftlichen Schule teil; daneben bereitet er sich durch Kartonnage-, Holz-, Eisen- und Gipsarbeiten auf die Erteilung des Handfertigungsunterrichts vor. Die künftige Lehrerin wird in die Grundsätze der Haushaltungskunde eingeführt und neben den allgemeinen Unterricht in der Gesundheitslehre tritt für sie die besondere Unterweisung in Kinder- und Säuglingspflege, die durch Besuche von Kinderheimen, Krippen und ähnlichen Anstalten unterstützt werden soll. Während der junge Lehrer imstande sein soll, in seiner Schulgemeinde das Amt des Feldmessers auszuüben, soll die junge Lehrerin den Müttern ihrer Zöglinge in Haushalt und Kinderpflege mit Rat und Tat beistehen können. Sie soll das Seminar nicht verlassen, ohne sich im Stricken, Zuschneiden und Nähen, in jeder Art häuslicher Arbeit, im Kochen, Waschen und Bügeln und im Gartenbau praktisch betätigt zu haben. Ihre Gewandtheit in den Nadelarbeiten soll ihr im Unterricht und wohl auch zur Anfertigung ihrer eigenen Garderobe dienen, und sie soll auch imstande sein, ihre Mahlzeiten selbst zu bereiten und den Schulgarten, der einen Teil ihrer Besoldung bildet, zur ersten Unterweisung ihrer Schüler in der Feldarbeit und zur Vermehrung ihrer bescheidenen Einkünfte nutzbringend zu verwenden. Ein vernachlässigter Schulgarten bedeutet für die Behörden Vernachlässigung einer wichtigen Berufspflicht von seiten der Lehrerin.

In Schulkreisen, deren Bevölkerung nur sehr wenig Ackerbau treibt und sich fast ausschliesslich dem Handel widmet, soll für männliche und weibliche Schüler der theoretische und praktische

landwirtschaftliche Unterricht durch Buchhaltung, Stenographie und Maschinenschreiben ersetzt werden. So wird der Versuch gemacht, die Ausbildung des Lehrers mehr und mehr den lokalen Verhältnissen seines künftigen Wirkungskreises anzupassen und sein Verhältnis zur Bevölkerung seiner Gemeinde möglichst herzlich zu gestalten. Wer sich die Schwierigkeiten vergegenwärtigt, mit denen die unglückliche Titelheldin in L. Frapiés Roman *l'Institutrice* zu kämpfen hat, weiss, wie notwendig und wie schwer es für den Lehrer ist, dieses Ideal harmonischen Zusammenwirkens mit der Gemeinde, in der er sein Amt, oft nur für kurze Zeit, ausübt, zu verwirklichen.

Phobie eines sechsjährigen Knaben.

Von Dr. med. E. Oberholzer, Zürich.

Der sechsjährige Otto wird von seiner Mutter wegen einer Reihe von Krankheitserscheinungen meiner Frau in Behandlung gegeben. Er kann abends nicht einschlafen und schreckt zusammen, sobald ein Auto am Hause vorüberfährt. Er könne es nicht anhören, gibt er an, wenn das Auto „hu, hu“ mache. Da bekomme er einfach Angst und fahre auf. Auf der Strasse sucht er die Autos zu meiden und weicht ihnen von ferne aus. Auch darf in seiner Nähe nicht laut gesprochen werden. Das erschrecke ihn und tue ihm weh.

Gleichzeitig hat er eine ausgesprochene Angst vor Hunden, die seinen Angehörigen unerklärlich ist. Wenn er einen Hund nur von ferne sieht, versteckt er sich oder flieht. Wenn er zur Schule muss, wartet er, bis jemand des Weges kommt, den er kennt, oder der ihm Zutrauen einzuflössen scheint. Dann schliesst er sich an, wie wenn er zur betreffenden Person gehörte, und macht seinen Weg unter ihrem Schutz.

Die Mutter klagt ferner über Unarten des Kleinen, die mit der Krankheit aufgetreten und seitdem unverbesserlich geblieben sind. Er duldet weder Schuhe noch Strümpfe und gibt dafür eine Anzahl Gründe, die sichtlich Ausreden und vorgeschoben waren. Um ihm entgegenzukommen, liess ihn die Mutter schliesslich Socken und Sandalen tragen, und damit erklärte er sich zufrieden, wiewohl sein Wunsch gewesen war, barfuss gehen zu dürfen. Aber jetzt fällt der Mutter auf, dass der Kleine allabendlich mit ganz staubigen Füßen nach Hause kommt, und eines Tages wird er überrascht, wie er die Fussbekleidung aus dem Schulsack holt und noch rasch im Treppenhaus Toilette macht. Es stellt sich heraus, dass er es schon lange so gehalten hat.

Das in Kürze die Krankheitsgeschichte des Kleinen, der indessen nichts Wesentliches ermangelt.

Die Mutter war anfänglich geneigt, die Angst vor den Hunden auf ein Erlebnis des Kleinen zurückzuführen, der seinerzeit von einem riesenhaften Bernhardiner zu Boden geworfen worden war. Sie